

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	28.02.2013

#### **Anfrage der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Chorweiler betreffend einer geplanten Paintball-Halle auf dem Grundstück Stallagsbergweg 2 a, Köln-Fühligen**

Die SPD-Fraktion stellt zu einer geplanten Paintball-Halle auf dem o. g. Grundstück folgende Fragen:

Frage 1:

Wie schützt man die zukünftigen Nutzer des Kindergartens?

Antwort der Verwaltung:

Am 29.11.2012 hat die Verwaltung unter dem Aktenzeichen 63/B16/2781/2012 für das auf diesem Grundstück am 27.06.2012 beantragte Bauvorhaben der Nutzungsänderung baulicher Anlagen und Räume in eine Paintball-Halle eine Baugenehmigung erteilt.

Für die Nutzung des Nachbargrundstückes Neusser Landstr. 42 liegen weder eine Baugenehmigung noch ein Bauantrag für die Nutzungsänderung in einen Kindergarten vor. Daher kann zu möglichen Auswirkungen einer Nutzung der Paintball-Halle bezogen auf eine heute nur rechtlich hypothetische Kindergartennutzung keine Aussage getroffen werden.

Frage 2:

Wie schützt man Wildtiere, die Pferde des Reiterhofes, die Haustiere der Anwohner und die Spaziergänger?

Antwort der Verwaltung:

Bestandteil der zuvor genannten Baugenehmigung ist eine schalltechnische Standort-Voruntersuchung vom 21.08.2012 mit einer Ergänzung vom 09.11.2012 sowie einer Erklärung des Bauherrn, dass eine maximale Betriebszeit bis 22.00 Uhr vorgesehen ist. Die genehmigten Betriebszeiten beginnen an Werk-, Sonn- und Feiertagen jeweils um 11.00 Uhr. Diese Schallschutzvoruntersuchung beinhaltet auch eine Prüfung der zu erwartenden Geräuscheinwirkungen auf die nähere Umgebung/Wohnbebauung und kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die maximal zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden. Die Baugenehmigung enthält zudem Hinweise auf rechtliche Schutzvorschriften zu geschützten Biotopen oder Nist-, Brut, Wohn- oder Zufluchtsstätten besonders geschützter Arten wildlebender Tiere oder Pflanzen. Bau- bzw. umweltrechtlich relevante öffentliche Schutzvorschriften darüber hinaus betreffend Haustiere von Anwohnern, Pferde des benachbarten Reiterhofs sowie Spaziergänger liegen nicht vor.

Frage 3:

Wie passt eine solche Sportanlage in ein Erholungsgebiet, welches der Ruhe und Entspannung dienen soll?

Antwort der Verwaltung:

Rechtsgrundlage für die Beurteilung dieser Frage ist das Baugesetzbuch (BauGB). Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des seit dem 01.07.1975 rechtsgültigen Bebauungsplans mit der Nr.

64540/02. Dieser Bebauungsplan setzt für das betreffende Grundstück ein „Sondergebiet Freizeiteinrichtung mit der Zweckbestimmung Tennishalle“ fest. Die reine Nutzungsänderung innerhalb des vorhandenen Baukörpers ohne bauliche Änderungen an der Außenkonstruktion des Gebäudes von Tennishalle in Paintball-Halle war bauplanungsrechtlich nicht zu verhindern.